

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 17. November 2020

666

GRG Nr.	20	IN 1	29
---------	----	------	----

Interpellation von Franz Eugster vom 17. Juni 2020 „Wer hat im Wald eigentlich das Sagen?“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorstoss thematisiert die Interessenkonflikte im Wald.

Frage 1

Auch der Regierungsrat stellt fest, dass es im Wald immer wieder Interessenkonflikte gibt – in unterschiedlicher Ausprägung und in verschiedenen Konstellationen.

Der häufig zitierte Art. 699 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB; SR 210), der das freie Betretungsrecht von Wald und Weide stipuliert, ist seit 1912 – also seit mehr als 100 Jahren – für den Umgang mit der Erholungsnutzung auch im Thurgauer Wald massgebend. Damals zählte der Thurgau rund 135'000 Einwohnerinnen und Einwohner. Bis heute hat sich die Einwohnerzahl mit über 280'000 mehr als verdoppelt. Der Druck auf den Wald hat nur schon durch das Bevölkerungswachstum stark zugenommen. Dazu kommt, dass der Wald für alle Generationen ein beliebter Erholungs- und Freizeitraum ist. So sind im Wald immer mehr Leute anzutreffen – beim Spazieren, beim Sport, mit Hunden etc. Im Jahr 2020 ist der Druck aufgrund der Corona-Pandemie verstärkt spürbar: Der Erholungsraum Wald erhält während der Einschränkungen eine besondere Bedeutung.

Wo immer mehr Menschen mit verschiedensten Interessen aufeinandertreffen, kommt es zwangsläufig zu einer Häufung ganz unterschiedlich gelagerter Nutzungskonflikte. Waren bis in die 1980er-Jahre hinein vorwiegend Probleme mit Orientierungsläufen und Reiten im Wald ein Thema, sind es heute insbesondere Konflikte zwischen Mountainbikern, Veranstaltern (Lager, Partys etc.) oder Hundehaltern einerseits sowie Forstdienst, Waldeigentümern und Jägern andererseits, die zu reden geben. Einige Aktivitäten finden auch in der Dämmerung und den Nachtstunden statt, was für die Wildtiere proble-

matisch sein kann, da viele von ihnen in der Nacht in ihrer Hauptaktivitätszeit gestört werden.

Es sind aber nicht immer nur Freizeit und Erholung, die Anlass für Diskussionen bieten. Interessenkonflikte haben auch die Revierförster im Alltag: Die Interessen der Waldeigentümer, bei denen sie angestellt sind, stehen bisweilen in Konkurrenz zu den Interessen der Allgemeinheit, die den Forstdienst und auch den Revierförster über die Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen mitfinanziert. Grundsätzliche Interessenkonflikte bestehen auch zwischen Holznutzung und Waldbiodiversität oder zwischen Erholungsnutzung und Waldbiodiversität. Über die Waldentwicklungsplanung und deren Umsetzung mit einzelnen Projekten versucht das Forstamt, punktuell gewisse Konflikte zu beheben.

Trotz den beschriebenen Differenzen hält der Regierungsrat die Situation aber nicht für problematisch. Gesellschaftliche Interessenfragen müssen immer wieder neu ausgehandelt werden. Die regelmässige Revision der gesetzlichen Grundlagen bietet die Möglichkeit, wo nötig neue Regelungen zu treffen.

Frage 2

Vorschriften zum richtigen Verhalten der Waldnutzerinnen und Waldnutzer sind auf der Ebene von Bund und Kanton grundsätzlich vorhanden, wobei im kantonalen Gesetz die Strafbestimmungen weitgehend fehlen. Diese wären insbesondere im Interesse der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer sowie der Forstdienste wichtig, die für den Vollzug zuständig sind.

Das Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) umschreibt verschiedene Verhaltensweisen, die unter Strafe gestellt werden, und hält in Art. 45 WaG fest, dass die Strafverfolgung in die Zuständigkeit der Kantone fällt. Gemäss Art. 42 Abs. 1 WaG wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich ohne Berechtigung rodet (lit. a), durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise für sich oder einen anderen eine Leistung erwirkt, die ihm nicht zusteht (lit. b), oder eine vorgeschriebene Schaffung von Wald unterlässt oder verhindert (lit. c). Handelt der Täter fahrlässig, kann gemäss Art. 42 Abs. 2 WaG eine Busse bis zu Fr. 40'000 ausgefällt werden. Gemäss Art. 43 Abs. 1 WaG wird mit Busse bis zu Fr. 20'000 bestraft, wer vorsätzlich und ohne Berechtigung forstliche Bauten und Anlagen zweckentfremdet (lit. a), die Zugänglichkeit des Waldes einschränkt (lit. b), Zugänglichkeitsbeschränkungen nach Art. 14 missachtet (lit. c), Wald oder Waldstrassen mit Motorfahrzeugen befährt (lit. d), im Wald Bäume fällt (lit. e), Abklärungen verhindert oder in Verletzung der Auskunftspflicht unwahre oder unvollständige Auskunft erteilt oder die Auskunft verweigert (lit. f), die Vorschriften über Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden sowie Massnahmen gegen Krankheiten und Schädlinge, die den Wald bedrohen können, innerhalb oder ausserhalb des Waldes missachtet (lit. g) oder die Vorschriften über Herkunft, Verwendung, Handel und Sicherung des forstlichen Vermehrungsgutes missachtet (lit. h).

Im kantonalen Waldgesetz (TG WaldG; RB 921.1) findet sich nur eine Strafbestimmung bei Verstössen gegen das Paintball-Verbot. Gemäss § 37 wird mit Busse bis zu

Fr. 20'000 bestraft, wer gegen das Verbot nach § 13a des Waldgesetzes verstösst. Gemäss dieser Bestimmung sind Freizeitaktivitäten im Wald, deren Zweck im Treffen oder Markieren von Personen oder Gegenständen mit Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen besteht, wie insbesondere Paintball-Spiele, verboten. Der Thurgauer Gesetzgeber hat es jedoch unterlassen, Strafbestimmungen für andere kantonalrechtliche Tatbestände zu schaffen. In der laufenden Revision des kantonalen Waldgesetzes ist deshalb vorgesehen, diesen Mangel zu beheben. Im Vernehmlassungsverfahren und im parlamentarischen Prozess wird zu diskutieren sein, ob weitere Verhaltensweisen unter Strafe gestellt werden sollen. Aus heutiger Sicht könnten dies beispielsweise sein:

- Durchführung bewilligungspflichtiger Veranstaltungen im Wald ohne Bewilligung;
- Reiten und Biken abseits von Waldstrassen, Waldwegen oder besonders bezeichneten Pisten;
- Erstellung, Erweiterung oder Zweckentfremdung nichtforstlicher Kleinbauten oder Anlagen;
- Vornahme nachteiliger Nutzungen ohne Bewilligung;
- Missachtung von Anordnungen des Forstdienstes.

Zu berücksichtigen ist, dass der Vollzug entscheidend ist. Häufig ist der Aufwand für eine hieb- und stichfest dokumentierte und begründete Anzeige im Vergleich zur schliesslich ausgesprochenen Bussenhöhe unverhältnismässig hoch. Verstösse zu melden und Personen zu verzeigen, gehört jedoch zu den Pflichten der Revierförster. Die Verordnung des Regierungsrates betreffend die rechtliche Stellung und die Aufgaben der Revierförsterinnen und Revierförster (Revierförsterverordnung, RB 921.13) hält in § 13 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 klar fest: „Die Revierförsterinnen oder Revierförster überwachen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften im und um den Wald und zeigen Widerhandlungen gegen die Waldgesetzgebung an.“

Frage 3

Beim Waldeigentum kennt die Rechtsordnung schon sehr lange eine relativ weitgehende Einschränkung der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie, was auf den althergebrachten Allmendgedanken und Lehren aus Umweltereignissen zurückgeht. Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer können daher nicht frei über ihren Besitz bestimmen. Ihre Eigentumsrechte sind in verschiedener Hinsicht durch gesetzliche Regelungen beschränkt. Das betrifft die Pflege und Nutzung des Waldes gemäss nationaler und kantonaler Waldgesetzgebung, aber auch das freie Betretungsrecht des Waldes in ortsüblichem Umfang gemäss Art. 699 ZGB.

Der Regierungsrat kann nachvollziehen, dass es aus Sicht der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer zu stossenden Situationen kommen kann. Beispiele: Häufig erhält ein Waldeigentümer oder eine Waldeigentümerin gar nicht oder erst im Nachhinein Kenntnis von einer Veranstaltung in seinem Wald (ausser bei grossräumigen Veranstaltungen, die via Forstamt gemeldet oder allenfalls vom Departement für Bau und Umwelt bewilligt werden). Bikestrecken werden oft ohne Absprache mit den Betroffenen mitun-

ter mittels baulicher Massnahmen erstellt und auf verschiedenen Plattformen veröffentlicht. Die Grundzüge der heutigen Regelungen hält der Regierungsrat im Sinne der Allgemeinheit dennoch für richtig.

Frage 4

Die Sensibilisierung der Bevölkerung für den verantwortungsbewussten Umgang mit dem Wald ist eine Daueraufgabe des Forstdienstes. Zielgruppengerechte Kampagnen können eine Alternative zu einer höheren Regelungsdichte sein, bedingen aber ein entsprechendes Budget. Als jüngstes Beispiel für eine Sensibilisierungsmassnahme sei das Waldknigge-Video erwähnt, das von der Arbeitsgemeinschaft für den Wald u.a mit Unterstützung des Forstamtes realisiert wurde (verfügbar auf Youtube, „Wald-Knigge für den respektvollen Waldbesuch“). Auch die Thurgauer Waldtage leisten immer wieder einen Beitrag zur Sensibilisierung der Bevölkerung. Nach 1994 und 2009 wurde der Anlass von 2020 aufgrund der Corona-Pandemie abgesagt.

Forstamt und Revierförster engagieren sich zudem das ganze Jahr über bei Waldführungen für die Öffentlichkeit und Schulklassen. In Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule Thurgau (PHTG) nimmt das Forstamt zudem Einfluss darauf, dass den angehenden Lehrpersonen die Bedeutung der Waldpädagogik für die frühe Sensibilisierung der Kinder im verantwortungsvollen Umgang mit Wald und Umwelt bewusst gemacht wird. Dabei geht es darum, die ganze Palette der Waldleistungen aufzuzeigen.

Die Volksschule trägt in ihrem Unterricht massgeblich zur Sensibilisierung bei. Handlungsleitend sind unter anderem folgende Kompetenzen im Lehrplan Volksschule Thurgau für den 1. und 2. Zyklus (Kindergarten und Primarschule):

- Tier und Pflanzen in ihren Lebensräumen erkunden und dokumentieren sowie das Zusammenwirken beschreiben (Kompetenz NMG 2.1.);
- Die Artenvielfalt von Pflanzen und Tieren erkennen und kategorisieren (NMG 2.4.);
- Die unterschiedliche Nutzung von Räumen durch Menschen erschliessen, vergleichen und einschätzen und über Beziehungen von Menschen zu Räumen nachdenken (Kompetenz NMG 8.2.).

Diese Kompetenzen werden im 3. Zyklus (Sekundarschule) in den Fächern Biologie und Geographie weiter vertieft.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber